



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

###

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/01540/2014
Hamburg, den 26. Mai 2014

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
28.03.2014

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

108-040
02076 in der Gemarkung: Altstadt Nord

Umbau einer Gewerbefläche zu einer Radiologie-Praxis im 4.OG (BGF 263 m²)

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Sprechzeiten:
Mo-Do 09.00 - 15.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Die technische Sachbearbeitung
(Bauprüfung) erreichen Sie nur nach
Terminvereinbarung

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan

Innenstadt

mit den Festsetzungen: G 5 + 1; G 4

Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

3	Übersichtsplan Aufstellort Rückkühler
4	Grundriss / 4. OG
5	Ansicht

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

Weitere Anlagen

Merkblatt - Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Bau- und Abbrucharbeiten
Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

Brandschutz - Sicherheitsvorkehrungen

1. Die flächendeckende Brandmeldeanlage und die Alarmierungsanlage sind dem Umbau entsprechend anzupassen.
Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 15 Absatz 2 PVO wird hingewiesen.

Folgeeinrichtungen

2. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:
 - 2.1. Der Umbau des Ladens erzeugt keinen Mehrbedarf an Stellplätzen.

HINWEISE

3. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
4. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

Anlage 2 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Klosterwall 2
20095 Hamburg

Tel.-Nr.: 040 - 428544649

Fax.-Nr.: 040 - 42790 - 8280

E-Mail: umweltschutzmitte@hamburg-mitte.hamburg.de

AUFLAGEN

1. Lärmschutz

1.1. Die Geräuscentwicklung durch den allgemeinen Betrieb des beantragten Vorhabens, der technischen Anlagen, durch Ladetätigkeiten, durch andere technische Einrichtungen und durch anlagenbedingte Fahrzeuggeräusche auf dem Grundstück ist durch nachstehende Auflagen begrenzt.

1.2. Alle vorstehend beschriebenen Geräuschquellen sind so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die emittierten Geräusche nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik begrenzt sind.

1.3. Für die im Geltungsbereich dieser Anforderungen beschriebenen Geräuschquellen werden die an den als Kerngebiet ausgewiesenen Beurteilungsorten der anliegenden Wohn- und Geschäftshäuser verursachten Geräuschemissionen wie nachstehend begrenzt. Für den Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden, gemessen jeweils 0,5 Meter vor einem der beantragten Anlage zugewandten geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raums, werden folgende Grenzwerte festgelegt:

An den Beurteilungsorten des Gebäudes Neuer Wall 17 wird jeweils ein Grenzwert von:
tagsüber (6 - 22 Uhr) 60 dB(A) und
nachts (22 - 6 Uhr) 45 dB(A) festgelegt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die oben festgelegten Immissionsgrenzwerte für den Beurteilungspegel am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

1.4. Für die im Geltungsbereich dieser Auflagen beschriebenen Geräuschquellen wird die in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen verursachte Geräuschemission innerhalb von Gebäuden begrenzt. Für die Übertragung von Körperschall innerhalb des Gebäudes gilt am Beurteilungsort Neuer Wall 19 folgender Grenzwert:

tagsüber (06 Uhr - 22 Uhr) 35 dB(A) und
nachts (22 Uhr - 06 Uhr) 25 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte bei der Übertragung von Körperschall innerhalb des Gebäudes um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Abfallverwertung und Abfallentsorgung

2.1. Unvermeidlich anfallende Reststoffe sind gem. § 5 Abs. 1, Nr. 3 BImSchG so weit wie möglich zur Verwertung abzugeben. Über die ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung der Reststoffe, die in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen benannt sind, ist nach §§ 43 und 46 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dein Nachweis gemäß Nachweisverordnung zu erbringen.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.
2. Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Geräusche erfolgt gemäß der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Lichtimmissionen erfolgt nach den Hinweisen zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen gemäß Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 13. September 2012 bzw. einem späteren gültigen Beschluss.
4. Die Beurteilung der verursachten Geruchsstoffimmissionen erfolgt auf Grundlage der Geruchs-Immissionsrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz in der Fassung vom 29.02.2008 mit einer Ergänzung vom 10.09.2008 unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinien 3788 Bl.1 (Ausbreitung von Geruchsstoffen in der Atmosphäre), sowie der VDI-Richtlinien 3940 Bl. 1 (Bestimmung der Geruchsstoffimmission durch Begehung). Die Probenahme und Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration aus gasförmigen Geruchsstoffproben erfolgt nach der DIN EN13725 (Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie).

Gründe

1. Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen erfolgen als Anordnung nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgrund der Anforderungen des § 22 BImSchG in Verbindung mit dem untergesetzlichen Regelwerk (hier u.a. TA-Lärm).

Anlage 3 zum Bescheid

INFEKTIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Infektionshygienische Anforderungen:

Zuständige Dienststelle
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Gesundheit
Besenbinderhof 41
20097 Hamburg

Vorschriften

- § 23 Infektionsschutzgesetz
- Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut
- Hamburgische Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen
- TRBA 250 „Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe“

(1) Anforderungen und Hinweise

1. Die Händewaschplätze müssen folgende Ausstattung vorweisen:

- Fließendes warmes und kaltes Wasser, Direktspender für Seifenlotion, Spender für Einmalhandtücher und (falls kein Retraktivspender verwendet wird) Sammelbehälter für benutzte Handtücher.
- Zusätzlich für die vom Personal genutzten Händewaschplätze: Direktspender für Händedesinfektionsmittel und Hautpflegemittel bzw. Hautpflegemittel in Tuben.

Die Armaturen sollen ohne Handberührung zu betätigen sein (z.B. Einhebelmischbatterien mit verlängertem Hebel, die mit dem Handgelenk bedienbar sind).

2. Die Spender für flüssige Mittel müssen bequem per Ellenbogen o.ä., auf jeden Fall ohne Handberührung zu betätigen sein.

3. Darüber hinaus sind (unabhängig von einem Händewaschplatz) überall dort, wo regelmäßig eine Händedesinfektion durchgeführt werden muss, bequem erreichbare Wandspender für Händedesinfektionsmittel ggf. mit Auffangschale und Spritzschutz fest zu montieren.

4. Oberflächen (z.B. Arbeitsflächen, eingebaute Einrichtungen, Fußböden) in Bereichen der Patientenversorgung bzw. in Bereichen, in denen mit biologischen Materialien gearbeitet wird, müssen leicht zu reinigen sowie beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel sein. In Arbeitsbereichen der Schutzstufe 2 (gem. TRBA 250) sollen sie zusätzlich wasserdicht sein.

5. Vor Betriebsbeginn ist ein Hygieneplan (inkl. Reinigungs- und Desinfektionsplan und Abfallentsorgungsplan) zur Verfügung zu stellen, der an die spezifischen Bedürfnisse der Einrichtung angepasst ist.

(2) Zudem verweisen wir auf die AWMF-Leitlinien zu Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen (RLTA) in medizinischen Einrichtungen: Punkt 4. Umluftkühlgeräte.

In Auszügen:

Grundsätzlich ist jeder Raum mit einem unter Berücksichtigung der Raumgröße und Raumnutzung festzulegenden adäquaten Außenluft-Volumenstromanteil zu versorgen.

Bei der Auswahl von zu installierenden Umluftkühlgeräten ist darauf zu achten, dass diese in Anlehnung an die VDI 6022 inspektionsfähig sind. Werden Umluftkühlgeräte installiert, ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig gereinigt und die Qualität der gekühlten Luft mikrobiologisch überprüft wird. Keinesfalls darf die über diese Geräte gekühlte Luft eine

schlechtere mikrobielle Qualität aufweisen als die Raumluft.

Besonders kritisch sind die Kondensatauffangwannen zu sehen, da es hier rasch zu einem mikrobiellen Wachstum (insbesondere Schimmelpilzwachstum) kommen kann. Die Geräte müssen so konstruiert sein, dass sie ohne großen Aufwand vollständig revisionierbar sowie leicht zu reinigen sind und ein Aufstau von Kondenswasser durch entsprechende technische Vorkehrungen definitiv ausgeschlossen werden kann, Hinweise zur Wartung bei [12].

Die mikrobiologische Qualität der Zuluft sollte entsprechend hausinterner Festlegung regelmäßig kontrolliert werden.

(3) Es findet sich kein Reinigungsraum, so dass davon ausgegangen werden muss, dass das Reinigungspersonal die erforderlichen Utensilien von außerhalb mitbringt. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Wasserzapfstelle und ein tiefliegender Eimerausguss für Reinigungszwecke installiert werden.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 7 Vollgeschosse